

Die Familienausgleichskasse als selbstständige Anstalt



Im Rahmen des Jubiläums «50 Jahre FAK» werden die Entstehung der FAK, die Entwicklung der Leistungen, die Finanzierung, das heutige Leistungsspektrum und die Rechtsform der FAK als selbstständige Anstalt geschildert.

Der nachstehende Beitrag befasst sich mit der Beschreibung der Rechtsform der FAK. Die meisten staatlichen Leistungen werden von den verschiedenen Ämtern der Landesverwaltung erbracht. Daneben gibt es aber auch weitere Behörden, die ebenfalls öffentliche Leistungen ausrichten, dabei aber nicht Teil der Landesverwaltung sind. Zu diesen gehört auch die FAK.

1954 wurde die AHV gegründet.

1958 wurde die FAK geschaffen – mit dem Namen «Liechtensteinische Familienausgleichskasse». 1960 kam auch die IV dazu. Es handelt sich dabei um drei einzelne, durch Gesetz gegründete, selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Diese drei einzelnen Anstalten sind aber in einer «Personalunion» (AHV-IV-FAK-Anstalten) verbunden: alle drei Anstalten haben denselben Verwaltungsrat, denselben Aufsichtsrat und denselben Direktor. Neben dem AHV-Gesetz, dem IV-Gesetz und dem Familienzulagengesetz werden auch weitere Aufgaben durchgeführt: Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Blindenbeihilfen usw.

Der Öffentlichkeit ist meist nur der AHV-Fonds ein Begriff. Tatsächlich aber hat jede der drei Anstalten ihren

eigenen Fonds: der FAK-Fonds z. B. beläuft sich auf annähernd CHF 95 Mio., was ungefähr dem Ausmass von 1,9 Jahresausgaben der FAK entspricht. Die Selbstständigkeit der öffentlich-rechtlichen Anstalt FAK bedeutet aber nicht vollständige Unabhängigkeit. Es ist der Landtag, der die Höhe der Beiträge und Leistungen durch Gesetz bestimmt. Ausserdem steht die FAK auch unter der Aufsicht von Regierung und Landtag. Jahresrechnung und Jahresbericht sind vom Landtag zu genehmigen und zu veröffentlichen. (pd)

